



ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : 08/2022

AUS DEM INHALT

Anti-Teuerungspaket gegen Einkommensverlust

Fristverlängerung für Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen

Vereinsfeste: Dienstverhältnis und Sozialversicherungspflicht?

Eckpunkte des Abgabenänderungsgesetzes 2022

Veräußerung eines Gesellschaftsanteils an einer Personengesellschaft

EXPLODIERENDE INFLATION: URSACHEN UND BEKÄMPFUNG

Während die Corona-Krise immer mehr aus den Medien sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Bevölkerung verschwindet, hat uns bereits die Energie- und Inflationskrise fest im Griff. Innerhalb eines Jahres haben sich die Energiepreise teils mehr als verdoppelt. Dieser Preisanstieg wirkt sich unweigerlich auf die allgemeine Inflation aus. Es ist jedoch zu kurz gegriffen, die explodierende Inflation alleine auf die steigenden Energiekosten zurückzuführen. Die Gründe für die enormen Preissteigerungen auf breiter Front liegen tiefer und haben ihren Ursprung weit vor dem Ukrainekrieg.

In den letzten Jahrzehnten haben die Zentralbanken die Zinsen in Krisenzeiten stark gesenkt, jedoch in wirtschaftlichen Boom-Phasen nicht mehr im gleichen Ausmaß wieder angehoben. Mit der Finanzkrise im Jahr 2008 haben sich die meisten Zentralbanken vom makroökonomischen Instrument der Zinssatzanpassungen endgültig verabschiedet. Zusätzlich befeuert wurde die Inflation durch die ultralockere Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) während der Corona-Pandemie. Die EZB unterstützte in dieser Zeit die Kreditvergabe stark, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzufedern. Die Geldmenge ist aus diesem Grunde in den Jahren 2020 und 2021 mit doppelter Geschwindigkeit im Vergleich zu den Vorjahren gestiegen. Durch erhebliche nationale Fördermaßnahmen wurde die Nachfrage zusätzlich politisch stimuliert.

Die Politik versucht nun, die Auswirkungen der explodierenden Inflation durch Maßnahmen wie Energiekostenobergrenzen, staatliche Einmalzahlungen und einmaligen Zuschüssen abzufedern. Kurzfristig kann es der Politik durch derartige Maßnahmen durchaus gelingen, die Inflation zu beeinflussen. Es gibt aber viele ökonomische Gründe, die gegen diese Maßnahmen sprechen.

Menschen zu helfen, die steigende Preise besonders schlecht verkraften können, wird erforderlich sein. Wenn die Politik aber so tut, als könne sie den Durchschnittshaushalt entlasten, dann drückt sie sich vor der Erkenntnis, dass sich die Kosten von Seuchen und Kriegen nicht wegzaubern lassen.

Mag. Jochen Pfanner

Dr. Peter Farmer





ANTI-TEUERUNGSPAKET GEGEN EINKOMMENSVERLUST

Die Regierung hat ein milliardenschweres Paket gegen die Teuerung geschnürt. Mit dem Anti-Teuerungspaket will die Regierung ab 2023 auch die kalte Progression abschaffen.

Entlastungsmaßnahmen

- Im August werden EUR 180,00 für jedes Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe ausbezahlt.
- Im September fließen EUR 300,00 für Menschen mit geringem Einkommen wie etwa Sozialhilfebezieher, Arbeitslose und Mindestpensionisten.
- Im Oktober erhalten alle in Österreich lebenden Erwachsenen EUR 250,00 Klimabonus plus weitere EUR 250,00 Teuerungsbonus. Für jedes Kind kommen noch EUR 250,00 dazu.
- Der erhöhte Familienbonus (EUR 2.000,00 statt EUR 1.500,00) und der erhöhte Kindermehrbetrag (EUR 550,00 statt EUR 450,00) werden auf das ganze Jahr 2022 vorgezogen.
- Einführung eines einmaligen Teuerungsabsetzbetrags für 2022 in Höhe von EUR 500,00. Bei Einkommen zwischen EUR 1.100,00 und EUR 1.800,00 greifen die EUR 500,00 voll, darunter gibt es eine Einschleifung durch den Sozialversicherungsdeckel, darüber eine Einschleifregelung bis EUR 2.500,00.
- Verlängerung des Wohnschirms (Schutz vor Delogierung).
- Der Digi-Scheck für Lehrlinge (bis zu drei mal EUR 500,00 pro Jahr) wird bis 2024 verlängert.

Abschaffung der „kalten Progression“

Ab 2023 wird die kalte Progression vollständig abgeschafft. Grenzbeträge der Progressionsstufen (mit Ausnahme der 55%-Stufe) sowie negativsteuerfähige Absetzbeträge (Verkehrsabsetzbetrag, Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, Pensionistenabsetzbetrag, Unterhaltsabsetzbetrag, Alleinerzieher- und Alleinverdienerabsetzbetrag) werden automatisch um zwei Drittel der Inflation vom Zeitraum Juli bis Juni ab 01.01. des Folgejahres angehoben.

Valorisierung von Sozialleistungen

Ab 01.01.2023 werden das Reha-, Kranken- und Umschulungsgeld, die Studienbeihilfe, die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag sowie das Kinderbetreuungsgeld (inkl. Familienzeitbonus) valorisiert. Die Basis für die jährliche Valorisierung ist die Inflation im Zeitraum Juli bis Juni.

Direktzuschuss für energieintensive Unternehmen

Unternehmen, die heuer besonders unter den hohen Energiekosten leiden, werden 2022 mittels eines Zuschusses für Energie entlastet.

> Tipp:

Haben sich die Energiebeschaffungskosten ihres Unternehmens im Jahr 2021 auf mindestens 3% des Produktionswertes sowie die nationale Energiesteuer im Jahr 2021 auf 0,5% des Mehrwertes belaufen, kann für das Jahr 2022 ein Energiekostenzuschuss beantragt werden. Wir helfen Ihnen gerne bei der Beantragung.

Strompreiskompensation

2022 wird die Strompreiskompensation für Unternehmen einen Teil der indirekten CO₂-Kosten rückvergüten, die durch die



Weitergabe der Kosten von Treibhausgasemissionen über Strompreise tatsächlich entstehen. Die Mittel zur Bedeckung der Förderungen sind mit 75% der Einnahmen aus den Versteigerungserlösen des Jahres 2021 begrenzt.

Teuerungsprämien für Arbeitnehmer

Zahlt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer im Jahr 2022 oder im Jahr 2023 auf Grund der gestiegenen Preise zusätzlichen Arbeitslohn, ist diese Zahlung steuerlich begünstigt. Derartige zusätzliche Zahlungen werden als „Teuerungsprämie“ im Kalenderjahr 2022 bzw. 2023 bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 3.000,00 steuerfrei und sozialversicherungsfrei sein, auch weitere Lohnnebenkosten fallen nicht an. Davon sind EUR 1.000,00 an eine entsprechende kollektive Regelung (lohngestaltende Vorschrift) gebunden, EUR 2.000,00 können auch einzelnen Arbeitnehmer gewährt werden. Der Deckel von EUR 3.000,00 soll auch Zahlungen der Mitarbeitergewinnbeteiligung berücksichtigen.

Verschiebung der CO₂-Bepreisung

Die CO₂-Bepreisung wird von Juli 2022 auf Oktober 2022 aufgeschoben.

Senkung der Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten werden dauerhaft um 0,3 Prozentpunkte gesenkt. Der UV-Beitrag wird um 0,1 Prozentpunkte, der Beitrag zum FLAF um 0,2 Prozentpunkte auf 3,7 Prozent abgesenkt.

FRISTVERLÄNGERUNG FÜR AUFSTELLUNG UND OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Im Juni 2022 wurde eine erneute Verlängerung der Fristen für die Aufstellung und Offenlegung von Jahresabschlüssen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Aufstellung von Jahresabschlüssen

Wenn die Aufstellung eines Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaften oder Vereinen aufgrund der COVID-19-Pandemie innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres nicht möglich ist, so kann diese Frist um vier Monate überschritten werden. Diese Bestimmung galt schon bisher. Nunmehr gilt diese Regelung auch für sämtliche Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag bis 31.12.2021.

Für Unterlagen der Rechnungslegung (Jahresabschlüsse), bei denen der Bilanzstichtag nach dem 31.12.2021, aber vor dem 30.04.2022 liegt, ist die Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufstellungsfrist spätestens am 30.09.2022 endet. Für spätere Jahresabschlüsse gilt wieder die reguläre Aufstellungsfrist von fünf Monaten.

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Die Offenlegungsfrist beim Firmenbuch für Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag 31.12.2021 wurde ebenfalls verlängert. Die Offenlegungsfrist von neun Monaten verlängert sich für diese Jahresabschlüsse auf zwölf Monate. Für Jahresabschlüsse, bei denen der Bilanzstichtag nach dem 31.12.2021, aber vor dem 30.4.2022 liegt, endet die Offenlegungsfrist spätestens am 31.12.2022. Danach gilt wieder die Offenlegungsfrist von neun Monaten.



Hinweis:

Die Aufstellung Ihres Jahresabschlusses zum 31.12.2021 hat aufgrund der oben genannten Fristverlängerungen bis spätestens 30.09.2022 zu erfolgen. Für die Offenlegung beim Firmenbuch ist bis zum 31.12.2022 Zeit. Für Fragen zu den Aufstellungs- und Einreichfristen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

VEREINSFESTE: DIENSTVERHÄLTNIS UND SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT?

Wird ein Vereinsfest durch Sportvereine, kirchliche oder politische Organisationen etc. geplant, helfen dabei meist Vereinsmitglieder und Familienangehörige. Dann stellt sich die Frage, wie diese Helfer sozialversicherungs- und steuerrechtlich zu behandeln sind und ob sie als Dienstnehmer angemeldet werden müssen. Ob ein Dienstverhältnis vorliegt, ist immer im Einzelfall zu beurteilen. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen als Orientierungshilfe.

Entschädigung

Helfen Personen bei einer solchen Veranstaltung mit, ist in erster Linie darauf zu achten, ob diese für ihre Tätigkeit eine Entschädigung erhalten. Eine solche Entschädigung kann eine Pauschale oder ein stundenweise gebührender Geldbetrag, Trinkgeld, aber auch ein Sachbezug sein.

Wird der helfenden Person eine Entschädigung gewährt, ist diese jedenfalls bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zur Pflichtversicherung als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer anzumelden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Grenzen für eine Lohnsteuer- bzw. Lohnabgabenpflicht überschritten werden.

> Hinweis:

Speisen und Getränke, die während der Tätigkeit konsumiert werden, sind nicht als Sachbezüge zu verstehen.

Keine Leistungsentschädigung

Erhält der Helfer tatsächlich keine Entlohnung für die Leistung, wird vermutet, dass diese Leistung im Rahmen eines Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienstes erbracht wird. Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste, die auf Grund spezifischer Bindungen zur Veranstalterin bzw. zum Veranstalter erbracht werden.

Solche Tätigkeiten müssen ohne Verpflichtung zur Arbeitsleistung, in einem zeitlich sehr beschränkten Rahmen und tatsächlich unentgeltlich erbracht werden. Bei echten Freundschafts- und Gefälligkeitsdiensten ist keine Anmeldung bei der ÖGK erforderlich. Zudem ist keine Steuerpflicht gegeben.

Einbindung von gewerblichen Gastronomiebetrieben bei Vereinsfesten

Sind gewerbliche Gastronomiebetriebe bei Vereinsfesten eingebunden, ändert sich nichts für Helferinnen und Helfer von Vereinen. Werden diese für den Verein tätig, ist bei freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeiten nicht von einem Dienstverhältnis auszugehen. Werden die Helferinnen und Helfer allerdings für den Gastronomiebetrieb tätig, ist von einem Dienstverhältnis auszugehen. In diesem Fall sind diese Dienstnehmer vom Gas-

tronomiebetrieb bei der ÖGK anzumelden, sofern diese dort nicht ohnehin bereits in einem Dienstverhältnis stehen.

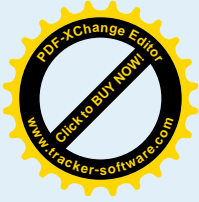
> Hinweis:

Wir unterstützen Sie gerne bei Fragen zur Beschäftigung bei Vereinsfesten.

ECKPUNKTE DES ABGABENÄNDERUNGSGESETZES 2022

Der Nationalrat hat am 07.07.2022 das Abgabenänderungsgesetz 2022 beschlossen. Folgend ein Überblick über die Neuerungen in der Einkommen- und Umsatzsteuer.

- Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das öffentliche Netz sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb (mit einem Veranlagungsfreibetrag von EUR 730,00). Nun wurde eine Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen geschaffen. Mit dieser Befreiung unterliegen Einkünfte natürlicher Personen aus der Einspeisung von bis zu 12 500 kWh elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen nicht der Einkommensteuer, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet.
- Bei der Mitarbeitergewinnbeteiligung wurde klargestellt, dass bei mehreren Arbeitgebern die Befreiung insgesamt nur bis zu EUR 3.000,00 pro Arbeitnehmer im Kalenderjahr zusteht.
- Die Ausgaben für eine Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Massenförderungsmittel stellen, soweit die Fahrten durch den Betrieb veranlasst sind, Betriebsausgaben dar. Ohne weiteren Nachweis können Selbständige 50% der aufgewendeten Kosten für eine nicht übertragbare Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für Einzelpersonen steuerlich geltend machen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass diese Karte neben privaten Fahrten auch für betrieblich veranlasste Fahrten genutzt wird.
- Für Aufwendungen zur Forschung und experimentellen Entwicklung, die in einem inländischen Betrieb oder einer inländischen Betriebsstätte erfolgen, kann schon bisher von bilanzierenden Steuerpflichtigen und Steuerpflichtigen mit vollständiger Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine Forschungsprämie geltend gemacht werden. Mit dem Beschluss vom 07.07.2022 wird nun die Bemessungsgrundlage um einen fiktiven Unternehmerlohn für eine nachweislich in Forschung und experimenteller Entwicklung ausgeübte Tätigkeit erweitert. Zudem ist nun eine Teilauszahlung der Forschungsprämie möglich.
- Im Bereich der Umsatzsteuer wird die Vereinfachungsregelung bei einem Dreiecksgeschäft auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Unternehmern Anwendung finden können.
- Weiterhin kann immer nur ein am Reihengeschäft beteiligter Unternehmer die Vereinfachung potenziell für sich beanspruchen, nämlich derjenige in der Reihe, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt, also der Empfänger der bewegten Lieferung.
- Für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken bleibt der Steuersatz von 0% bis 30.06.2023 beibehalten.



VERÄUSSERUNG EINES GESELLSCHAFTSANTEILS AN EINER PERSONENGESELLSCHAFT

In einer aktuellen Entscheidung bestätigte der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), dass Beteiligungen an betrieblich tätigen wie auch an bloß vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. OG, KG, GmbH & Co KG) ertragsteuerlich nicht als eigene Wirtschaftsgüter gelten, sondern die aliquote Beteiligung an jedem Wirtschaftsgut der Personengesellschaft repräsentieren. Somit stellt die Veräußerung einer Beteiligung eine anteilige Veräußerung der einzelnen Wirtschaftsgüter der Personengesellschaft dar.

Bezugstigungen für Veräußerungsgewinn

Ist nun eine Liegenschaft im Eigentum der Personengesellschaft, wird mit der Veräußerung des Gesellschaftsanteils durch einen Gesellschafter dessen aliquote Beteiligung an dieser Liegenschaft veräußert.

Handelt es sich bei der Personengesellschaft aus steuerlicher Sicht um eine Mitunternehmerschaft und optiert der Steuerpflichtige für sämtliche Grundstückseinkünfte zur Regelbesteuerung nach dem Tarif, sind auch die im Zuge der Mitunternehmeranteilsveräußerung realisierten Grundstückseinkünfte Teil des Veräußerungsgewinns.

Für solche Veräußerungsgewinne stehen unter bestimmten Voraussetzungen drei Begünstigungen (Freibetrag in Höhe von EUR 7.300,00, Verteilung des Gewinns auf drei Jahre oder halber Durchschnittssteuersatz) zur Verfügung. Vor allem der halbe Durchschnittssteuersatz kann steuerlich vorteilhaft sein und liegt zumeist unter dem pauschalen ImmoEST-Satz von 30%.

Eine Personengesellschaft, die ausschließlich eigenes Kapitalvermögen oder eigenes unbewegliches Vermögen nutzt, ist

vermögensverwaltend tätig und hat daher keine betrieblichen Einkünfte; sie ist daher keine Mitunternehmerschaft.

Zu beachten ist, dass im Falle der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an vermögensverwaltenden Personengesellschaften die Begünstigungen des Veräußerungsgewinns nicht anwendbar sind, da die Bestimmung nur auf die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an Mitunternehmerschaften Anwendung findet.

Allerdings ist zu beachten, dass durch eine solche Anteilsübertragung auch Grunderwerbsteuer ausgelöst werden kann. Bei der Übertragung von Anteilen an Personengesellschaften wird Grunderwerbsteuer in zwei Fällen ausgelöst:

- Wenn sich in der Gesellschaft ein Grundstück befindet und sich der Gesellschafterbestand so ändert, dass innerhalb von fünf Jahren mindestens 95% der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.
- Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück, so löst die Vereinigung oder Übertragung von 95% der Anteile an der grundstücksbesitzenden Gesellschaft in der Hand des Erwerbers allein oder in der Hand einer Unternehmensgruppe einen Grunderwerbsteuerpflichtigen Erwerbsvorgang aus.

> Tipp:

Informieren Sie sich bei uns, bevor Sie Anteile an einer Personengesellschaft verkaufen, da in diesem Zusammenhang komplexe steuerliche Fragen auftreten können und durch optimale Gestaltung unter Umständen die Grunderwerbsteuer vermieden werden kann.